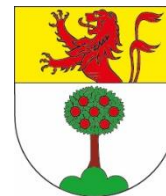


# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025



## I. Haushaltssatzung der Gemeinde Rümplingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 79 ff. der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 18 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rümplingen am 20.01.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### § 1 ERGEBNISHAUSHALT UND FINANZHAUSHALT

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.913.100
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.894.300
1.3 <b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>18.800</b>
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 <b>veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	<b>18.800</b>
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	<b>0</b>
1.9 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.5 und 1.8) von	<b>18.800</b>

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.774.400
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.622.600
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>151.800</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	16.200
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	843.800
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-827.600</b>
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>-675.800</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.300
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	241.700
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>-240.400</b>
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,</b> Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-916.200</b>

## § 2 KASSENKREDITERMÄCHTIGUNG

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

## § 3 REALSTEUERHEBESÄTZE

Die Steuersätze werden festgesetzt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 190 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 190 v.H. |
| der Steuermessbeträge.  |          |
| 2. für die Gewerbesteuer auf  | 330 v.H. |
| der Steuermessbeträge.  |          |

## § 4 VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 326.300,00 €.

## § 5 KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

## § 6 STELLENPLAN

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

### Hinweis:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer wurden in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 18. November 2024 festgesetzt.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 27.01.2025 vorgelegt.

Die Gesetzesmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes wurde vom Landratsamt Lörrach mit Verfügung vom 05.02.2025 bestätigt.

Der Haushaltsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme vom Donnerstag, den 20.02.2025 bis Freitag, den 28.02.2025 im Rathaus Rümplingen, Zimmer Nr. 103 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Ausgefertigt: Rümplingen, 10.02.2025

Joana Dos Reis Carreira  
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Niklas Griebhammer, Feb 12, 2025 12:28:33 PM UTC